

Informationen

des Hauptpersonalrats Gymnasien
beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

Dezember 2019

1. **Personelle Veränderungen im Hauptpersonalrat Gymnasien**
2. **Beschlussverfahren Abiturkorrekturzeiten: Stand der Dinge**
3. **Beschlussverfahren Distribution der Abituraufgaben
ab dem Abitur 2019 - Stand der Dinge**
4. **Einstellungssituation**
5. **Lehrkräftefortbildung Online (LFBO) neu**
6. **Erstattung von Reisekosten bei „Außerunterrichtlichen
Veranstaltungen“ und schulischen Austausch**
7. **Termine stellenwirksame Änderungswünsche**
8. **Bundeslandwechsel im Ländertauschverfahren 2020**
9. **Beförderungen nach A 14/E 14: konventionelles Verfahren
Herbst 2019 und Ausschreibungsverfahren 2020**
 - 9.1 Konventionelles Beförderungsverfahren Herbst 2019
 - 9.2 Ausschreibungsverfahren 2020
 - 9.3 Termine und Fristen
10. **Rahmendienstvereinbarung zur elektronischen Verarbeitung
personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultus-
verwaltung**
11. **Rückmeldungen bzw. Auskünfte des Kultusministeriums**
 - 11.1 Pilotprojekt Messengerdienst Threema
 - 11.2 Führen von elektronischen Tage- und Kursbüchern
12. **Informationen der Schwerbehindertenvertretung**
 - 12.1 Nachteilsausgleiche in der Lehrerbildung
 - 12.2 Brief der Ministerin an alle Schulen zur Förderung der
Inklusion von Lehrkräften
13. **Kontaktliste der Mitglieder des Hauptpersonalrats Gymnasien**

Anhang

- A Schreiben des ZSL an die schulischen, örtlichen Personalräte u. a. aller öffentlichen Schulen mit aktuellen Informationen zur Neuentwicklung des IT-Verfahrens Lehrkräftefortbildung vom 9. August 2019 (Az.: 0278.2-00/60)
- B Schreiben des Kultusministeriums (Az.: LUB-6740.0/822) zur frühzeitigen Bekanntgabe von stellenwirksamen Änderungswünschen der Lehrerinnen und Lehrer für Sommer 2020
- C Rahmendienstvereinbarung zur elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung
- D Brief der Ministerin an alle Schulen zur Förderung der Inklusion von Lehrkräften

Farina Semler, Ursula Kampf, Jürgen Stahl (Vorstand)

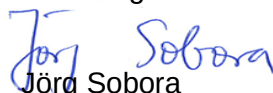
Barbara Becker, Carmen Bohner, Martin Brenner, Karin Fetzner, Claudia Hildenbrand, Verena König, Konrad Oberdörfer, Andrea Pilz, Markus Riese, Cord Santelmann, Ralf Scholl, Till Seiler, Björn Sieper, Christian Unger, Stefanie Wölz

Ursula Meissner-Müller (HVP Schwerbehinderte)

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des Hauptpersonalrats Gymnasien bitten Sie, dieses HPR-Info in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Digital stehen dieses und frühere HPR-Infos zum Download unter <https://hpr.kultus-bw.de> zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen


Jörg Sobora
Vorsitzender

Verteiler (für die allgemeinbildenden Gymnasien):

Die Informationen des HPR Gymnasien sind gedacht für	Anzahl Exemplare
den Aushang für das Kollegium an jedem Gymnasium	1
die Örtlichen Personalräte an öffentlichen Gymnasien (ÖPR)	5
die Beauftragte für Chancengleichheit an jedem Gymnasium (BfC)	1
die Schulleitung	1
die Örtliche Vertrauensperson für die Schwerbehinderten (ÖVP)	1
die Mitarbeitervertretungen an privaten Gymnasien (MAV)	1
die BPR und BVP an den Regierungspräsidien	12
die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren (APR)	7

1. Personelle Veränderungen im Hauptpersonalrat Gymnasien

Die Amtszeit des XII. Hauptpersonalrats Gymnasien endete am 31. Juli 2019. Mit Ende der Amtsperiode sind folgende Mitglieder ausgeschieden: Winfried Bös, Helmut Hauser, Horst Kirra, Eva Rudolph, Bernd Saur, Andrea Wessel und Richard Zöller. Wir danken allen ausgeschiedenen Mitgliedern für ihre langjährige Arbeit als Personalrätinnen und Personalräte und wünschen ihnen für ihren Ruhestand bzw. ihre weitere berufliche Entwicklung alles erdenklich Gute.

Der neu gewählte Hauptpersonalrat Gymnasien für die Amtsperiode 2019 - 2024 hat am 1. August 2019 seine Amtsgeschäfte aufgenommen.

Jörg Sobora wurde erneut zum Vorsitzenden des Gremiums gewählt.

Farina Semler wurde erneut zur stellvertretenden Vorsitzenden des Gremiums gewählt.

Ursula Kampf und Jürgen Stahl wurden erneut bzw. neu in den Vorstand gewählt.

Folgende Mitglieder sind neu ins Gremium gewählt worden:

- Carmen Bohner
- Verena König
- Martin Brenner
- Karin Fetzner
- Andrea Pilz
- Björn Sieper
- Christian Unger

Wir wünschen allen neu gewählten Mitgliedern des Hauptpersonalrats Gymnasien für ihre verantwortungsvolle Aufgabe viel Erfolg und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Die E-Mail-Adressen zur Kontaktaufnahme finden Sie in der Kontaktliste der Mitglieder unter Punkt 13 des HPR-Infos.

2. Beschlussverfahren Abiturkorrekturzeiten: Stand der Dinge

Der Hauptpersonalrat Gymnasien hat den Feststellungsantrag bereits vor geraumer Zeit beim Gericht eingereicht und hofft nun, dass das Gericht zu seinen Gunsten entscheidet, und er in Zukunft bei der Festlegung der Termine und Korrekturzeiten beteiligt wird. Dadurch sollen sich Verbesserungen erreichen lassen, was die Länge der Korrekturzeiten und die Korrekturtageregelung angeht.

Wesentliche Begründung für das Einfordern der Mitbestimmung ist die Tatsache, dass der Arbeitgeber auf Grund der extrem kurzen Korrekturzeiten für einige Fächer die Arbeitszeit der Lehrkräfte im betreffenden Zeitraum erhöht, die Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage vorgibt und dabei die Wochenenden bzw. Feiertage für die Korrektur mit einrechnet. Dieser Sachverhalt ist dem Hauptpersonalrat Gymnasien in unzähligen Protestresolutionen von Örtlichen Personalräten, Fachschaften und auch einzelnen Lehrkräften hinreichend bestätigt worden.

Da die Verwaltungsgerichte aber derzeit hoffnungslos überlastet sind, muss man leider davon ausgehen, dass die Entscheidung, ob der Hauptpersonalrat Gymnasien in dieser Angelegenheit in der Beteiligung ist oder nicht, noch auf sich warten lässt. Der Hauptpersonalrat Gymnasien hofft, dass es möglichst bald eine Entscheidung über die Mitbestimmung geben wird.

Wenn Kolleginnen und Kollegen bei der Korrektur in Zeitnot geraten, sollten sich diese rechtzeitig bei ihren Schulleitungen und Örtlichen Personalräten melden und auf den seit vielen Jahren geltenden Grundsatz „Abitur hat Vorrang vor allen anderen Dienstgeschäften“ verweisen und mehr Korrekturzeit einfordern.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien hat das Kultusministerium noch einmal nachdrücklich gebeten, in einem Schreiben an die Schulen diesen Grundsatz auch amtlich festzuhalten und besonders belasteten Lehrkräften auf Antrag und mit Begründung mehr Korrekturzeit einzuräumen.

Der Abgabetag an den Schulen kann, wie in den vergangenen Jahren auch, als Korrekturtag verrechnet werden, wie vom Kultusministerium mitgeteilt.

Das Kultusministerium empfiehlt den Schulleitungen die zentrale Festlegung von zwei Korrekturtagen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien sieht diese Empfehlung kritisch, weil sie unter Umständen teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte benachteiligt. Der Hauptpersonalrat Gymnasien rät den Örtlichen Personalräten, für alle Lehrkräfte akzeptable Korrekturregelungen mit ihren Schulleitungen auszuhandeln.

Eine nachträgliche Gewährung von Entlastungstagen zur Erledigung der durch die Abiturkorrektur liegengelassenen anderen Dienstgeschäfte (z. B. Korrekturen von Leistungsnachweisen, Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Verwaltungstätigkeiten der Klassen- und Kurslehrkräfte usw.) wurde vom Kultusministerium leider abgelehnt.

Da das sehr korrekturintensive Fach Deutsch ab dem Abitur 2020 eines der letzten geprüften Fächer sein wird, und die Lehrkräfte für eine qualitätsvolle Korrektur nur wenige Tage Zeit haben werden, hat der Hauptpersonalrat Gymnasien das Kultusministerium gebeten, diesen Lehrkräften einen dritten Korrekturtag bei der Erstkorrektur zu gewähren. Zahlreiche beim Hauptpersonalrat Gymnasien eingegangene Schreiben von Deutschfachschaften, Lehrkräften und Örtlichen Personalräten haben in letzter Zeit auf die kurze Korrekturzeit für Deutschlehrkräfte hingewiesen und mehr Korrekturtage gefordert.

3. Beschlussverfahren Distribution der Abituraufgaben ab dem Abitur 2019 - Stand der Dinge

Das Kultusministerium hat seit dem letzten Abitur 2019 eine Änderung hinsichtlich des Verfahrens der Distribution der Abituraufgaben in Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch verfügt.

Die Prüfungsaufgaben in diesen Fächern werden nicht mehr in Papierform an die Gymnasien versendet, sondern digital verschlüsselt auf einem USB-Stick zusammen mit den Aufgaben der anderen Abiturfächer (weiterhin in Papierform).

Der Hauptpersonalrat Gymnasien wurde in dieser Angelegenheit nicht beteiligt.

Als Begründung für die Änderung des Verfahrens wurden vom Kultusministerium der gemeinsame Aufgabenpool und die damit zusammenhängenden gemeinsamen Prüfungstermine der Bundesländer in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch angeführt.

Da die verschiedenen Bundesländer gemeinsame Aufgabenteile nutzen und es einheitliche Prüfungstermine für die genannten Fächer gibt, hat die KMK die Bundesländer gebeten, die Lagerzeiten der Prüfungsaufgaben an den Schulen zu verkürzen, so dass Zwischenfälle wie in den vergangenen Jahren unwahrscheinlicher werden.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien sieht dieses neue Verfahren nach wie vor kritisch.

Die Aufgaben für die Prüfungsfächer dürfen erst am Morgen des jeweiligen Prüfungstages ab 06:00 Uhr entschlüsselt werden, danach müssen die Schulen auswählen, kopieren, zusammenstellen usw. Der Hauptpersonalrat Gymnasien sieht diese Aufgaben als zusätzliche Belastungen der Schulen und Lehrkräfte an.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien plädiert für eine Entschlüsselung und Vorbereitung der Aufgaben am Vortag der jeweiligen Prüfungen, damit der Stress am Prüfungstag auf ein Minimum beschränkt bleibt.

Dem Hauptpersonalrat Gymnasien ist es außerdem wichtig, dass beim Druck der Aufgaben landesweit eine gleichbleibend hohe Druckqualität gewährleistet wird.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien hatte vor Zulieferung der Aufgaben ein Verfahren zur Gewährung eines einstweiligen Rechtsschutzes angestrengt, da er in dieser Angelegenheit nicht beteiligt wurde. Begründet hatte er diesen Antrag mit einer Hebung der Arbeitsleistung der betroffenen Schulleitungen bzw. Lehrkräfte und mit einer Änderung bzw. Einführung von neuen Arbeitsmethoden.

Leider musste dieser Antrag zurückgezogen werden, da das Verwaltungsgericht Stuttgart dem Hauptpersonalrat Gymnasien im August 2019 mitteilte, dass es leider keine Zeit fand, vor der Prüfungskampagne 2019 über den Eilantrag zu entscheiden und sich die Eilbedürftigkeit mittlerweile erledigt hätte.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien hat nun beschlossen, ein Hauptsacheverfahren (Beschlussverfahren) in dieser Angelegenheit anzustrengen, um klären zu lassen, ob er in der Beteiligung ist oder nicht. Er wird die Lehrkräfte über den Stand dieses Verfahrens auf dem Laufenden halten.

4. Einstellungssituation

Grundsätzlich sind die Einstellungsperspektiven für das Einstellungsjahr 2019 ähnlich wie in den vergangenen Jahren. Es konnten im Wesentlichen alle Stellen besetzt werden. Nur in Bildender Kunst und Informatik blieben einige Stellen unbesetzt. Erstaunlich ist, dass relativ viele Bewerberinnen und Bewerber ihnen angebotene Stellen im Listenverfahren abgelehnt haben, so dass im Nachrückverfahren Bewerberinnen und Bewerber mit tendenziell schlechteren Leistungsziffern zum Zug kamen.

Zusätzlich gab es für gymnasiale Lehrkräfte wieder die Möglichkeit, sich für die Zusatzqualifikation Lehramt Grundschule zu bewerben. Dabei gibt es eine Übernahmegarantie ins gymnasiale Lehramt (Gemeinschaftsschule, Berufliche Schule oder Gymnasium), wenn die Qualifizierung und die Probezeit erfolgreich absolviert wurden. Dieses Angebot haben in diesem Jahr ca. 120 gymnasiale Lehrkräfte angenommen.

Erstmalig gab es für gymnasiale Lehrkräfte auch die Möglichkeit, sich für die Zusatzqualifikation für das Lehramt Sekundarstufe I zu bewerben. Die Übernahmegarantie ins gymnasiale Lehramt gibt es für das Zusatzqualifikationsprogramm für die Sekundarstufe I aber nicht. Auch dieses Angebot haben in diesem Jahr ca. 120 gymnasiale Lehrkräfte angenommen.

5. Lehrkräftefortbildung Online (LFBO) neu

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) hat in Zusammenarbeit mit dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) ein neues Programm zur Lehrkräftefortbildung erarbeitet, das ab Beginn dieses Schuljahres das alte LFBO abgelöst hat. Leider gab es zu Beginn vielfältige Probleme, was die Registrierung oder Anmeldung der Lehrkräfte oder auch die Eintragung von Rechten für die Örtlichen Personalräte anging. Jede Lehrkraft muss sich im neuen System neu registrieren, um die Services nutzen zu können. Es ist vorgesehen, dass der gesamte Ablauf (Information und Bitte um Zustimmung des ZSL zur Veranstaltungskonzeption, zu den Veranstaltungsterminen, wie Ort und Zeit und zur Teilnehmergeauswahl an den Hauptpersonalrat, Bestätigung, dass der Besuch einer Fortbildung durch eine Lehrkraft dienstlich möglich ist durch die Schulleitung und Beteiligung des Örtlichen Personalrats bei schulinterner Teilnehmergeauswahl) elektronisch erfolgt. Dazu wurde ein Personalratsmodul entwickelt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Schulleitungen selbst die Namen der Mitglieder des Örtlichen Personalrats ins System eingeben. Dazu ging vom ZSL eine Information an die Schulleitungen.

Eine Information, was die Mitglieder der Örtlichen Personalräte zu tun haben, ging ebenfalls an die Schulleitungen mit der Bitte um Weitergabe an die Örtlichen Personalräte. Da nicht alle Personalräte diese Information erhalten haben, drucken wir im Anhang A dieses Schreiben erneut ab. Wenn Sie auf die Webseite fb.kultus-bw.de gehen, finden Sie außerdem eine Reihe von nützlichen Informationen und Hinweisen. Es ist die Pflicht der jeweiligen Schulleitung, alle ÖPR-Mitglieder im System als solche zu hinterlegen. Sie sollten sich deshalb bei Ihrer Schulleitung erkundigen, ob Sie dies bereits getan hat. Falls nicht, sollten Sie Ihre Schulleitung auffordern, dies umgehend zu tun.

Mit der Errichtung des ZSL ging die Zuständigkeit für die personalvertretungsrechtliche Beteiligung bei Fortbildungen (Fortbildungskonzeptionen, Termine, Teilnehmergeauswahlen) an die Hauptpersonalräte über. Ziel des ZSL ist es, eine Rahmendienstvereinbarung abzuschließen, damit alle an der Fortbildung Beteiligten Sicherheit und den gleichen Kenntnisstand haben, welche Art von Fortbildungen wann und unter welchen Gegebenheiten genehmigt werden und stattfinden können bzw. nachvollziehbare und klare Kriterien für

die Teilnehmerauswahl existieren, auf deren Basis die Personalvertretung die getroffenen Entscheidungen der Verwaltung überprüfen und gegebenenfalls korrigieren können. Da die Erarbeitung einer Rahmendienstvereinbarung mit allen beteiligten Hauptpersonalräten eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, soll es in Kürze eine vorübergehende Vereinbarung geben, was die Ausschreibung von Fortbildungen anbetrifft.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien begutachtet ihm vorgelegte Ausschreibungen für Fortbildungen momentan nach folgenden Kriterien:

1. Bei Fortbildungsreihen sollte nicht immer der gleiche Wochentag betroffen sein.
2. Der Beginn einer Fortbildungsveranstaltung sollte in der Regel nicht vor 09:00 Uhr sein. Das Ende einer Fortbildungsveranstaltung sollte in der Regel spätestens gegen 17:00 Uhr sein.
3. Bei schulartübergreifenden Fortbildungen wäre zu prüfen, ob die Zielgruppe gymnasialer Lehrkräfte aufgenommen wurde (bei Relevanz des Themas für Gymnasien).
4. Bei halbtägigen Veranstaltungen sollte der Beginn in der Regel nicht vor 14:00 Uhr sein.
5. Medien und Arbeitsmaterialien sollten gestellt werden.
6. Ganztägige Fortbildungen sind mehreren halbtägigen Fortbildungen vorzuziehen.
7. Nach Möglichkeit sollte kein Samstag betroffen sein.
8. Für mehrtägige Veranstaltungen: maximal 35 % der Fortbildung kann in der unterrichtsfreien Zeit liegen.

Diese Kriterien bedeuten nicht, dass nicht im Einzelfall mit Einverständnis der Teilnehmenden von diesen abgewichen werden kann (z. B. wenn die Teilnehmenden einen früheren Beginn bevorzugen).

6. Erstattung von Reisekosten bei „Außerunterrichtlichen Veranstaltungen“ und schulischen Austausch

Die Bescheide zu Reisekostenabrechnungen und Übernachtungspauschalen werden bislang noch nach altem Recht erstellt.

Nachdem das Land Baden-Württemberg durch erfolgreich geführte Prozesse gezwungen wurde, die bislang gültige Praxis bei der Abrechnung der Reisekosten und der Erstattung der Übernachtungskosten auf Grundlage einer Pauschale zu revidieren, stellten Vertreter des Ministeriums im Gespräch mit dem Hauptpersonalrat eine neue Verwaltungsvorschrift (VwV) zu diesem Komplex in Aussicht. Ein Entwurf dieser VwV, die dann den rechtlichen Anforderungen entsprechen soll, soll Anfang des Jahres 2020 in die Anhörung gehen und auch der Personalvertretung vorgelegt werden. Bislang werden die Bescheide noch auf der Basis des alten Rechtes errechnet. Jede Lehrkraft sollte daher eingehende Bescheide sorgfältig prüfen und gegebenenfalls Widerspruch einlegen. Vorsicht: Die Frist beträgt hier nur einen Monat - der etwaige Widerspruch sollte also möglichst umgehend erfolgen. Daraufhin wird nach Aussage des Ministeriums das Verfahren ruhend gestellt und die Auszahlung nach den Maßgaben der neuen VwV später erfolgen.

Die neue Verwaltungsvorschrift sollte nach Meinung des Hauptpersonalrats Gymnasien auch akzeptable Regelungen für die Erstattung von Übernachtungskosten bei internationalen Schülergruppenaustauschen beinhalten, die den jeweiligen Mehraufwand der Lehrkräfte abdecken. Das Ministerium hat in einem Schreiben an den Hauptpersonalrat Gymnasien (Az.: 37-6615.31/665) bestätigt, dass für die internationalen Schüleraustauschmaßnahmen keine eigenständigen landesrechtlichen Regelungen für Reisekosten der Begleitlehrkräfte neben der Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen“ bestehen.

gen“ bestehen. „Die Regierungspräsidien werden die künftigen einheitlichen Regelungen der neuen Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ unverändert auch für Lehrkräfte im internationalen Schüleraustausch anwenden.“

7. Termine stellenwirksame Änderungswünsche

Der Hauptpersonalrat Gymnasien druckt im Anhang B dieses HPR-Infos die Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 26. September 2019 (Az.: LUB-6740.0/822) ab, die auch im Novemberheft des Amtsblattes Kultus und Unterricht, im Infodienst Schulleitung und auf den Homepages der Regierungspräsidien veröffentlicht wurde bzw. wird.

Ausnahmen von diesem Termin werden nur bei den in der Bekanntmachung genannten Gründen sowie bei dienstlichen Gründen bewilligt.

Es wird vom Kultusministerium darauf hingewiesen, dass Anträge auf Beurlaubung aus anderen bzw. aus sonstigen Gründen sowie Teilzeitanträge auf Absenkung des Beschäftigungsumfangs aus sonstigen Gründen in den vom Lehrkräftemangel betroffenen Lehrämtern und Regionen im Einzelfall sehr sorgfältig geprüft werden und - sofern mit Blick auf die Unterrichtsversorgung dienstliche Gründe entgegenstehen - abgelehnt werden sollen. Der Hauptpersonalrat Gymnasien empfiehlt davon betroffenen Lehrkräften, sich in solch einem Fall mit der Bitte um Unterstützung an die zuständige Personalvertretung (BPR) zu wenden.

Die Personalvertretungen hatten gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Schulen den Abgabetermin nicht intern auf die Zeit vor den Weihnachtsferien vorziehen.

Das Ministerium wird im Infodienst Schulleitung die Schulen hierauf hinweisen.

Auch für Anträge auf Versetzung im Rahmen des Ländertauschverfahrens zum Schuljahresbeginn gilt der allgemeine Termin für die Meldung von stellenwirksamen Veränderungen.

Die Antragstellung für die Versetzungsanträge ist ausschließlich online über die Internetseiten:

<https://lobw.kultus-bw.de/lobw/Liv>



bzw. beim Lehrertauschverfahren über die Seite

<https://lobw.kultus-bw.de/lobw/Ltv>



sowie für stellenwirksame Änderungswünsche über

<https://lobw.kultus-bw.de/lobw/Benutzer/Anmeldung>



möglich.

8. Bundeslandwechsel im Ländertauschverfahren 2020

Lehrkräfte, die in ein anderes Bundesland wechseln möchten, können im sogenannten Ländertauschverfahren (LTV) jeweils zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien (d. h. bis zum 7. Januar 2020) für das folgende Schuljahr online einen Antrag stellen und

zum 31. Juli für einen Tausch zum Halbjahr. Alle wichtigen und aktuellen Informationen sowie der Link zum Online-Formular finden sich unter:

<https://lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/stewi-versetzung/Lehreraustauschverfahren>

Die Freigabe durch das Land Baden-Württemberg ist Voraussetzung für einen Wechsel in ein anderes Bundesland. Freigaben werden zum einen für die Teilnahme am LTV, zum anderen für die Verfahren der Lehrereinstellung im Zielland erteilt. Sie erfolgen zunächst durch die Schulleitung und letztlich dann durch die personalführende Stelle, d. h. das zuständige Regierungspräsidium (RP). Interessierte sollten also schnellstmöglich mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen, um eine frühzeitige Personalplanung zu ermöglichen. Die Unterstützung des ÖPR kann hier sehr hilfreich sein. Parallel dazu empfiehlt der HPR, den Wunsch auch beim zuständigen Bezirkspersonalrat (BPR) bekannt zu machen, denn dieser kann im Falle von Schwierigkeiten bei der Freigabe direkt mit dem RP im Sinne des Antragstellers verhandeln. Im HPR ist Barbara Becker (barbara.becker@km.kv.bwl.de) für den Ländertausch und alle Fragen rund um den Bundeslandwechsel zuständig. Es ist sinnvoll, alle Ebenen der Personalvertretung möglichst schon im Vorfeld, spätestens aber bei der Antragstellung zu informieren. Das Ländertauschverfahren berücksichtigt vorrangig soziale Gründe. Die Antragstellerinnen und -steller müssen sich im Unterschied zum freien Auswahlverfahren nicht einer Konkurrenz nach Leistungskriterien stellen. Das LTV dient damit insbesondere der Familienzusammenführung von Eheleuten und Menschen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Fragen zu Kriterien, Erfolgsaussichten und Antragstellung beantwortet das zuständige Mitglied im HPR gern.

Leider sind die Erfolgsaussichten beim Wechsel eines Bundeslandes relativ gering. Oft gelingt deshalb ein Tausch erst nach mehrfachen Versuchen und manchmal auch gar nicht: Der Antrag sollte also wohl überdacht und gut begründet gestellt werden.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Lehrkräfte können sich auch an die Hauptvertrauensperson für Schwerbehinderte Frau Meissner-Müller wenden:

ursula.meissner-mueller@km.kv.bwl.de.

9. Beförderungen nach A 14/E 14: konventionelles Verfahren Herbst 2019 und Ausschreibungsverfahren 2020

9.1 Konventionelles Beförderungsverfahren Herbst 2019 (Treppchen)

Für diesen Durchgang stehen insgesamt 168 Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sich wie folgt auf die Regierungspräsidien aufteilen:

RP Stuttgart	54
RP Karlsruhe	41
RP Freiburg	42
RP Tübingen	31

Das KM hat den Beförderungsjahrgang 2008 für die Beförderung geöffnet (für die Lehrkräfte im Privat- bzw. Auslandsschuldienst ist dies der Beförderungsjahrgang 2009).

Bitte informieren Sie sich hierzu bei Ihrem Bezirkspersonalrat.

Wie auch schon in den Vorjahren werden gymnasiale Stellen für Gymnasiallehrkräfte an GMS zurückbehalten. Werden sie dort nicht benötigt, gehen sie ans Gymnasium zurück, müssen zu einem späteren Zeitpunkt aber wieder an die GMS zurückgegeben werden.

„Erfüller“-L. i. A. und „Beste Nichterfüller“-L. i. A. können im Rahmen dieses Beförderungsprogramms von E 13 nach E 14 befördert werden, sofern sie die Voraussetzungen des konventionellen Beförderungsprogramms an Gymnasien erfüllen.

9.2 Ausschreibungsverfahren 2020

Für das Ausschreibungsverfahren an Gymnasien im Frühjahr 2020 stehen landesweit 297 Stellen zur Verfügung. Sie verteilen sich folgendermaßen auf die Regierungspräsidien:

Stuttgart	113 Stellen
Karlsruhe	75 Stellen
Freiburg	59 Stellen
Tübingen	50 Stellen

Auch an diesem Verfahren können „Erfüller“-L. i. A. und „Beste Nichterfüller“-L. i. A. teilnehmen, sofern sie die Voraussetzungen des Ausschreibungs-Beförderungsprogramms erfüllen.

Alle Verfahrensschritte wie auch die Beteiligung der Personalvertretungen, der Schwerbehindertenvertretung und der Beauftragten für Chancengleichheit entsprechen denen des Vorjahres.

Laut LPVG können Personalräte an den Auswahlgesprächen teilnehmen. Dies ist bei den A 14-Stellen der BPR. Aus zeitlichen Gründen (ca. ein 3-Wochen-Zeitraum für die Bewerbungsgespräche im Frühjahr) besteht für die BPR die Möglichkeit, dieses Recht an die ÖPR weiterzugeben. Bitte beachten Sie die Umsetzung jeweils in Ihrem RP.

9.3 Termine und Fristen

Termin/Frist	Aufgabe ...	... zu erfüllen durch
Unmittelbar nach Zuweisung der Stellen an die RP	Zuweisung der Ausschreibungsstellen an die Schulen nach Beteiligung des BPR	RP
bis 06.12.2019	Eingabe der Ausschreibungstexte im Intranet	Schulleitungen (nach Besprechung mit ÖPR im Rahmen der vertrauensvollen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit)
bis 10.01.2020	Überprüfung der Ausschreibungstexte im Intranet unter Beteiligung des BPR und Freigabe	BPR RP
10.01.2020	Aushang der Ausschreibungslisten an den Schulen	Schulleitung
	Einstellen der Ausschreibungstexte im Internet	KM
31.01.2020	Bewerbungsfrist (Einreichen der Bewerbung auf dem Dienstweg)	Lehrkraft
bis 07.02.2020	Ggf. Weiterleitung von Bewerbungen durch die Stammschule an andere Ausschreibungsschulen	Schulleitung
31.01. bis 06.03.2020	Bewerbungsgespräche und Besetzungsvorschläge an das RP	Schulleitung ÖPR ; BfC; ggf. SBV
Ende April 2020	Auswahlentscheidung	RP; BPR
Mai 2020	Aushändigung der Urkunden	RP

Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgabe soll in etwa einer Zeitstunde entsprechen. Bei größerem Arbeitsaufwand ist dies in der Ausschreibung vermerkt und sollte dann mit zusätzlichen Anrechnungsstunden je nach Aufwand bedacht werden.

10. Rahmendienstvereinbarung zur elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung

Das Kultusministerium und die Hauptpersonalräte beim Kultusministerium haben im Juli 2019 eine Rahmendienstvereinbarung zur elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung abgeschlossen. Diese Rahmendienstvereinbarung befindet sich auch im Anhang C dieses HPR-Infos und kann außerdem unter folgendem Link auf der HPR-Homepage heruntergeladen werden:

https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR_GYM bzw. hier



Nötig war diese Rahmendienstvereinbarung, weil durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung auch die Schulen im Land Baden-Württemberg strengerer Regeln hinsichtlich des Datenschutzes unterworfen sind. Das Kultusministerium hat in diesem Zusammenhang auch eine gleichlautende Verwaltungsvorschrift erlassen, die die Pflichten der Schulen zusammenfasst und nützliche Hinweise zum Thema gibt.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien hat in letzter Zeit mehrere Anfragen zu diesem Thema erhalten, in denen vor allem gefragt wird, ob Lehrkräfte das Formular im Anhang der VwV, auf dem die Lehrkräfte bestätigen, eine ganze Reihe von Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt zu haben, überhaupt reinen Gewissens unterschreiben können.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien weist darauf hin, dass das entsprechende Formular bzw. die entsprechende Erklärung nur unterschrieben werden muss, wenn auf privaten digitalen Endgeräten **dienstliche personenbezogene Daten** verarbeitet werden.

Dabei müssen keinesfalls alle Kategorien des Formulars zutreffen. Herr Eckert, der Datenschutzbeauftragte des Kultusministeriums, hat dem Hauptpersonalrat Gymnasien versichert, dass es um die notwendigen und sinnvollen Maßnahmen geht. Eine praktikable Lösung, die zudem dem Schutzbedürfnis dienstlich verarbeiteter, personenbezogener Daten gerecht wird, ist das Ablegen dieser Daten auf einem verschlüsselten, externen Speichermedium (Stick).

Auch eine Kontrolle des privaten digitalen Endgeräts durch die Schulleitung wird sicher nur im absoluten Ausnahmefall erfolgen, nämlich dann, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die entsprechende Lehrkraft grundlegende Regeln des Datenschutzes massiv und bewusst bzw. vorsätzlich verletzt hat.

Die abgeschlossene Rahmendienstvereinbarung kann nun Örtlichen Personalräten als Grundlage für das Abschließen von eigenen Dienstvereinbarungen mit ihrer jeweiligen Schulleitung zum Thema Verarbeitung dienstlicher personenbezogener Daten dienen. Wer weitergehende Fragen zum Datenschutz hat, kann sich an die für die jeweiligen Schulen zuständigen, bestellten Datenschutzbeauftragten wenden (falls vorhanden, an der eigenen Schule oder an die für den Datenschutz zuständigen Mitarbeiter des jeweiligen Regierungspräsidiums).

11. Rückmeldungen bzw. Auskünfte des Kultusministeriums

11.1 Pilotprojekt Messengerdienst Threema

Nachdem die digitale Bildungsplattform, die sichere dienstliche E-Mail-Adressen und Kommunikation schaffen sollte, gescheitert ist, und noch nicht klar ist, wann eine neue Bildungsplattform bzw. die erwähnten sicheren Kommunikationswege zur Verfügung stehen werden, sucht das Kultusministerium aktuell nach Alternativen. Da an den Schulen unbestritten moderne und sichere bzw. datenschutzkonforme Mittel zur Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus bzw. Schülerinnen und Schülern zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung stehen sollten, ist Eile geboten. Dies umso mehr, da bereits jetzt Messengerdienste wie WhatsApp oder andere ähnliche benutzt werden, obwohl sie nicht den geltenden Datenschutzregelungen entsprechen, da die entsprechenden Server in der USA oder anderen Ländern liegen und somit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung entzogen sind. Deshalb ist die Nutzung dieser Messengerdienste für dienstliche Zwecke untersagt. Um dennoch eine rechtssichere und datenschutzkonforme Alternative anbieten zu können, hat das Kultusministerium mit dem Messengerdienst Threema ein Pilotprojekt vereinbart, bei dem eine spezielle Bildungsvariante des Messengers für eine gewisse Anzahl von Pilotschulen zur freien Nutzung angeboten wird (für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte). Threema ist bereits in der Landesverwaltung (u. a. im Staatsministerium und Wirtschaftsministerium) im Einsatz, vom Innenministerium freigegeben und vom CERT BWL als sicher empfohlen worden.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien wird den Pilotversuch kritisch begleiten und über die Evaluationsergebnisse informiert werden.

11.2 Führen von elektronischen Tage- und Kursbüchern

Den Hauptpersonalrat Gymnasien haben verschiedene Anfragen hinsichtlich der Einführung von elektronischen Tage- und Kursbüchern erreicht. Deshalb informiert der Hauptpersonalrat Gymnasien hiermit nochmals alle Örtlichen Personalräte, dass sie bei Einführung elektronischer Tage- und Kursbücher in der Mitbestimmung sind und einer solchen Einführung ausdrücklich zustimmen müssen. Gleich mehrere Tatbestände der Mitbestimmung sind durch eine solche Maßnahme berührt: § 75 (4) 11 LPVG: Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten und die Leistung der Beschäftigten zu überwachen, § 75 (4) 12 LPVG: Gestaltung der Arbeitsplätze, sowie § 75 (4) 14 - 17 LPVG. Sollte die Beteiligung des ÖPR bei Einführung eines elektronischen Tage- bzw. Kursbuches unterlassen worden sein, so ist sie nachzuholen. Zusätzlich zur Zustimmung des ÖPR sollen auch die GLK und die Schulkonferenz angehört werden und können eine zustimmende oder ablehnende Stellungnahme hinsichtlich der Einführung abgeben.

12. Informationen der Schwerbehindertenvertretung

12.1 Nachteilsausgleiche in der Lehrerbildung

Die Hauptschwerbehindertenvertretungen aller Schularten haben zusammen mit dem Referat für Lehrerausbildung im Kultusministerium eine Handreichung für Nachteilsausgleiche von Referendarinnen und Referendaren mit länger andauernder Erkrankung, mit chronischer Krankheit, mit Behinderung, mit einer Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen und mit Schwerbehinderung ausgearbeitet.

Für die länger andauernd erkrankten, chronisch kranken und die behinderten (mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40) Referendarinnen und Referendare gibt es **individuelle Nachteilsausgleiche**, für die gleichgestellten und schwerbehinderten Referendarinnen und Referendare gibt es **pauschale Nachteilsausgleiche**.

Die Handreichung kann unter folgendem Link von der HPR-Webseite heruntergeladen werden:

https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR_GYM (unter dem Reiter „Wichtige Links“) oder hier:



12.2 Brief der Ministerin an alle Schulen zur Förderung der Inklusion von Lehrkräften

Im September 2019 hat Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann ein Schreiben an alle öffentlichen Schulen versandt, in dem Hinweise des Kultusministeriums und der Hauptvertrauenspersonen aller Schularten zur **Förderung der Inklusion von Lehrkräften** genannt werden.

Dieses Schreiben soll von den Schulleitungen an alle Lehrkräfte weitergeleitet werden!

Chronisch kranke Lehrkräfte werden vom Kultusministerium ermutigt, die Schwerbehinderteneigenschaft beim Versorgungsamt feststellen zu lassen. Anderen Lehrkräften, die eine Behinderung bereits haben feststellen lassen, aber diese dem Arbeitgeber noch nicht mitgeteilt haben, sollen die Bedenken genommen werden, dieses zu tun. Sie haben damit Anspruch auf Arbeitserleichterungen!

So soll eine bessere Teilhabe am Arbeitsplatz Schule ermöglicht werden.

Sie finden das Schreiben im Anhang D dieses HPR-Infos und können es auch unter folgendem Link von der HPR-Webseite herunterladen:

https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR_GYM (unter dem Reiter „Wichtige Links“) oder hier:



13. Kontaktliste der Mitglieder des Hauptpersonalrats Gymnasien

siehe nächste Seite

Mitgliederverzeichnis des Hauptpersonalrats Gymnasien beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in der XIII. Amtsperiode Schuljahr 2019/20 (Stand: 01.08.2019)

	Name, Vorname	Kontaktdaten	Dienstliche E-Mail-Adresse
HPR GYM Vorstand	Sobora, Jörg Vorsitzender	HPR-Geschäftsstelle beim KM, Stuttgart ☎ 0711 279-2884	joerg.sobora@km.kv.bwl.de
	Semler, Farina Stellv. Vorsitzende Arbeitnehmervertreterin	Andreae-Gymnasium Herrenberg	farina.semmler@km.kv.bwl.de
	Kampf, Ursula Arbeitnehmervertreterin	Hohenlohe-Gymnasium Öhringen	ursula.kampf@km.kv.bwl.de
	Stahl, Jürgen Vorstandsmitglied	Gymnasium Königin-Olga-Stift Stuttgart	juergen.stahl@km.kv.bwl.de
HPR Gymnasien-Mitglieder	Becker, Barbara Ländertausch	Windeck-Gymnasium Bühl	barbara.becker@km.kv.bwl.de
	Bohner, Carmen	Ferdinand-Porsche-Gymnasium Stuttgart	carmen.bohner@km.kv.bwl.de
	Brenner, Martin	Buigen-Gymnasium Herbrechtingen	martin.brenner@rps.bwl.de
	Fetzner, Karin	Edith-Stein-Gymnasium Bretten	karin.fetzner@km.kv.bwl.de
	Hildenbrand, Claudia	A.-v.-Humboldt-Gymnasium Konstanz	claudia.hildenbrand@km.kv.bwl.de
	König, Verena	Gottlieb-Daimler-Gymnasium Stuttgart	verena.koenig@km.kv.bwl.de
	Oberdörfer, Konrad	Fürstenberg-Gymnasium Donaueschingen	konrad.oberdoerfer@km.kv.bwl.de
	Pilz, Andrea	Limes-Gymnasium Welzheim	andrea.pilz@km.kv.bwl.de
	Riese, Markus	Uhland-Gymnasium Tübingen	markus.riese@km.kv.bwl.de
	Santelmann, Cord	Karl-von-Frisch-Gymnasium Dußlingen	cord.santelmann@km.kv.bwl.de
	Scholl, Ralf	Paracelsus-Gymnasium Hohenheim, Stuttgart	ralf.scholl@km.kv.bwl.de
	Seiler, Till	Hegau-Gymnasium Singen	till.seiler@km.kv.bwl.de
	Sieper, Björn	Richard-Wagner-Gymnasium Baden-Baden	bjoern.sieper@rpk.bwl.de
	Unger, Christian	Max-Planck-Gymnasium Schorndorf	christian.unger@km.kv.bwl.de
	Wölz, Stefanie	Wilhelmi-Gymnasium Sinsheim	stefanie.woelz@km.kv.bwl.de
HVP	Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte Gymnasien Meissner-Müller, Ursula ☎ 0711 279-2793 (HPR/HVP-Geschäftsstelle)		ursula.meissner-mueller@km.kv.bwl.de



Baden-Württemberg

ZENTRUM FÜR SCHULQUALITÄT UND LEHRERBILDUNG (ZSL)

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)
Postfach 100113 • 70745 Leinfelden-Echterdingen

An die
schulischen, örtlichen Personalräte,
Schwerbehindertenvertretungen und
Beauftragten für Chancengleichheit aller
öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Kultus, Jugend und
Sport Baden-Württemberg

Leinfelden-Echterdingen 9. August 2019
Aktenzeichen 0278.2-00/60
(Bitte bei Antwort angeben)

Aktuelle Informationen zur Neuentwicklung des IT-Verfahrens Lehrkräftefortbildung (LFB)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Beauftragte für Chancengleichheit, liebe Schwerbehindertenvertretungen, liebe Personalräte,

die beiden neuen Institutionen im Kultusbereich, das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) und das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) freuen sich, Ihnen zum August als erstes Gemeinschaftsprojekt eine verbesserte Software zur Recherche und Buchung von Lehrkräftefortbildungen (LFB) anbieten zu können. Die bereits seit mehreren Jahren notwendige Neuentwicklung bietet mehrere Verbesserungen:

- Verbesserter Datenschutz.
- Größere Datensicherheit.
- Verwendung auch auf mobilen Endgeräten (Responsives Webdesign) und Barrierefreiheit.
- Sekundenaktueller Buchungsstatus.
- E-Mail-Benachrichtigungen auch für Lehrkräfte.
- Single Sign-On mit service-bw.
- Digitale Abbildung der gesetzlichen Beteiligungsrechte.
- Internetzugang auch für Schulleitungen nach einer Einrichtungsphase.

Darüber hinaus sind weitere Komfortfunktionen in der Entwicklung.

Die Startseite für die Webanwendung zur Recherche und Buchung von Lehrkräftefortbildungen bleibt

lfb.kultus-bw.de

Hausanschrift: Fasanenweg 11 • 70771 Leinfelden-Echterdingen
Postanschrift: Postfach 100113 • 70745 Leinfelden-Echterdingen
Telefon 0711 279-2777 • poststelle@zsl.kv.bwl.de
www.zsl-bw.de



ZSL
Zentrum für Schulqualität
und Lehrerbildung
Baden-Württemberg

Sie finden auf dieser Seite weiterhin aktuelle Hinweise und Informationen, Anleitungen, FAQ und weitere Hilfestellungen zum LFB-System.

Dort finden Sie insbesondere für Ihre Tätigkeit Informationen zur digitalen Abbildung der Beteiligungsrechte:

- Genauer Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- Übertrag von bereits erfolgten Anmeldungen für Veranstaltungen im neuen Schuljahr,
- Login als Beauftragte für Chancengleichheit, Schwerbehindertenvertretung bzw. Personalrat,
- Genehmigungsverfahren samt Fristen (Frist 3 Wochen):
 - Mitwirkung des ÖPR,
 - ggf. Anhörung der örtlichen Schwerbehindertenvertretung und
 - Beteiligung durch Information der Beauftragten für Chancengleichheit bzgl. der Entscheidungen der Schulleitung innerhalb des LFB-Systems,
- E-Mail-Benachrichtigung.

Anmeldungen, die für das neue Schuljahr bereits im alten System getätigt wurden, werden nach und nach in das neue System übertragen. Für diesen Vorgang bitten wir Sie bis Anfang September ggf. um ein wenig Geduld. Genauere Informationen zur Durchführung der Übertragungen werden Sie auf der Startseite lfb.kultus-bw.de finden.

Das neue System enthält keine Informationen über Veranstaltungen vor dem 01.08.2019 und wird den Personenbezug von Buchungen zukünftig nur vier Jahre speichern. Daher ist es erforderlich, das eigene Fortbildungsportfolio selbst zu führen.

Für Schulleitungen an Gymnasien und Beruflichen Schulen wird das System um eine neue Aufgabe ergänzt: Sie werden gebeten, bis einschließlich Kalenderwoche 36 die an Ihrer Dienststelle vorhandenen örtlichen Personalräte, die Schwerbehindertenvertretung und die Beauftragte für Chancengleichheit im System zu hinterlegen. Dienststellenübergreifende Gremien werden zu Beginn zentral gepflegt, z. B. ÖVP, die für mehrere Gymnasien oder Berufliche Schulen zuständig sind. Im Bereich GHWRGS werden diese, an den Staatlichen Schulämtern vorhandenen Gremien zentral gepflegt.

Die neue Software stellt einen Startpunkt der weiteren Digitalisierung rund um die Lehrkräftefortbildung dar. Wir freuen uns darauf, das LFB-System zusammen mit Ihren Rückmeldungen weiterzuentwickeln und stetig zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karin Winkler

Abteilungsleiterin

Abteilung 2 - Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung

Frühzeitige Bekanntgabe von stellenwirksamen Änderungswünschen
der Lehrerinnen und Lehrer für Sommer 2020

Bekanntmachung vom 26.09.2019 - LUB-6740.0/822

I.

Für die Personalplanung und für die Einstellungsentscheidungen im Jahr 2020, insbesondere im Zusammenhang mit Stellenausschreibungen, ist es wiederum erforderlich, dass die Kultusverwaltung möglichst frühzeitig vor dem Einstellungstermin die Zahl der zur Besetzung frei werdenden Stellen kennt.

Aus diesem Grund werden alle Lehrkräfte gebeten, personelle Veränderungswünsche, soweit diese stellenwirksam werden können, möglichst frühzeitig anzuzeigen. Für das kommende Schuljahr **müssen** entsprechende Anträge

bis spätestens **7. Januar 2020**

den Schulleitungen

bis spätestens **13. Januar 2020**

bei Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

den Staatlichen Schulämtern

bei den Gymnasien und beruflichen Schulen
den Regierungspräsidien

bis spätestens **17. Januar 2020**

bei Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

den Regierungspräsidien

vorliegen. Sofern Schulen die Weihnachtsferien durch bewegliche Ferientage verlängert haben, verlängert sich der Abgabetermin für die Lehrkräfte bis zum jeweiligen ersten Unterrichtstag nach den Ferien. Die weiteren Termine gelten unverändert.

Für die Abwicklung der Versetzungsanträge sowie der Anträge auf Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Pflegezeit sowie Ruhestand bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses stehen Online-Verfahren zur Verfügung.

Die entsprechenden Anträge sind daher online über die Internetseiten www.lehrer-online-bw.de/liv, www.lehrer-online-bw.de/ltv, bzw. www.lehrer-online-bw.de/stewi zu stellen. Der Belegausdruck der Online-Antragstellung ist unterschrieben bis zu dem genannten Termin bei der Schulleitung abzugeben.

Die Vorlagetermine gelten insbesondere für

Anträge auf vorzeitige Zuruhesetzung und auf Hinausschiebung der Altersgrenze

Durch das Dienstrechtsreformgesetz werden die Altersgrenzen schrittweise angehoben. Vor der Antragstellung sollten sich die Lehrkräfte deshalb informieren, inwieweit sie von dieser Anhebung betroffen sind und welche Veränderungen sich dadurch für den Versorgungsabschlag ergeben (Artikel 62 § 3 DRG, § 100 LBeamtVG).

Für Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis besteht bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses die Möglichkeit, über die Regelaltersgrenze hinaus weiterbeschäftigt zu werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente (in der Regel mit Abschlägen) beziehen. Vor der Antragstellung empfiehlt es sich, sich beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu informieren.

Anträge auf Versetzungen (www.lehrer-online-bw.de/liv), einschließlich Lehreraustauschverfahren (www.lehrer-online-bw.de/ltv) zwischen den Bundesländern zum Schuljahresbeginn.

Ausgenommen sind Versetzungen im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Versetzung auch aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens erfolgen kann. Voraussetzung für eine Einbeziehung in das jeweilige Auswahlverfahren ist eine Freigabe durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Ausschreibungen werden auf der Internetseite www.lehrer-online-bw.de präsentiert. Lehrkräfte, die eine Versetzung über das schulbezogene Stellenausschreibungsverfahren erreichen wollen, werden gebeten, diesen Versetzungswunsch, soweit möglich, schon über eine Antragstellung im landesinternen Versetzungsverfahren zum Ausdruck zu bringen. Dies erleichtert die Personalplanung.

Bei Ausschreibungen für die Einstellung zum Februar und im Rahmen des Nachrückverfahrens im Juli können i. d. R. keine Versetzungsbewerberinnen und -bewerber berücksichtigt werden.

- Beurlaubungsgesuche von längerer Dauer (z. B. Beurlaubungen aus familiären und anderen Gründen, Aufbaustudien, persönliche Gründe, Auslandsschuldienst, Privatschuldienst, Entwicklungshilfe usw.)
- Anträge auf Verlängerung ablaufender Beurlaubungen bzw. auf vorzeitige Beendigung von Beurlaubungen
- Anträge auf Teilzeitbeschäftigung aus familiären und sonstigen Gründen sowie Freistellungsjahr ("Sabbatjahr") einschließlich der Anträge auf unterhältige Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen
- Anträge auf Verlängerungen, Änderungen und vorzeitige Beendigung von Teilzeitbeschäftigungen
- Entlassungsgesuche, Kündigungen (Entlassungsfristen und Kündigungsfristen nach § 34 TV-L bleiben davon unberührt)
- Anträge von schwerbehinderten Lehrkräften auf Inanspruchnahme von Altersteilzeit im Teilzeitmodell, sofern der Beginn auf den ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien festgelegt werden soll. Bei der Altersteilzeit im Blockmodell sind die Termine nicht einzuhalten, sofern sich durch den Antritt der Altersteilzeit der Beschäftigungsumfang um nicht mehr als drei Deputatsstunden verändert.

Ausnahmen von diesen Terminen können nur bei Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen gemacht werden, **wenn die dafür maßgeblichen Umstände nicht vorhersehbar waren**. Lehrkräfte, die erst nach dem Vorlagetermin einen Bescheid des Landratsamtes mit Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erhalten und sich dann für die Altersteilzeit oder für einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit entscheiden, gelten ebenfalls als Ausnahme, sofern sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen.

Ansonsten werden Ausnahmen grundsätzlich nur bei dienstlichen Gründen zugelassen.

II.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten, in einer Lehrerkonferenz auf diese Bekanntmachung und die Online-Antragstellung hinzuweisen. Lehrkräften, die privat keinen PC mit Internetanschluss haben, ist die Antragstellung an einem PC der Schule zu ermöglichen, da die Schulbehörden grundsätzlich keine Papieranträge mehr bearbeiten. Über weitere Einzelheiten geben die Regierungspräsidien Auskunft.

Rahmendienstvereinbarung

Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung

Bekanntmachung vom Juli 2019

Az.: 12-0270.91/87

Am 19.07.2019

hat das Kultusministerium mit

- dem Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,
- dem Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien,
- dem Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen und
- dem Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich

beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (im Folgenden Hauptpersonalräte genannt) die nachstehende Rahmendienstvereinbarung für alle öffentlichen Schulen und Dienststellen der Kultusverwaltung abgeschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Ziele der Vereinbarung

- (1) Ziel dieser Dienstvereinbarung ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch elektronische Datenverarbeitung.
- (2) Gegenstand der Vereinbarung sind Angelegenheiten der Mitbestimmung nach § 75 Absatz 4 Nummer 11 bis 17 LPVG.
- (3) Die Hauptschwerbehindertenvertretungen werden gemäß § 178 und § 180 Sozialgesetzbuch (SGB) IX bei Maßnahmen nach dieser Rahmendienstvereinbarung rechtzeitig und umfassend informiert und eingebunden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle von den Hauptpersonalräten vertretenen Beschäftigten im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes im Geschäftsbereich des Kultusministeriums.
- (2) Sie gilt für alle Dienststellen der Kultusverwaltung und öffentlichen Schulen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Unter Verfahren sind die Programme oder Programmpakete zu verstehen, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet und für eine bestimmte Aufgabe genutzt werden.
- (2) Der Begriff der Einführung beschreibt die erstmalige Einführung (Anschaffung) bzw. den ersten Einsatz eines Verfahrens.
- (3) Unter **Anwendung** ist die allgemeine Handhabung der technischen Einrichtung, die Festlegung des Verwendungszwecks und die inhaltliche Gestaltung der Programme und des Katalogs der zu speichernden Daten (Datenkatalog) zu verstehen.
- (4) Eine wesentliche Änderung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das bisher eingesetzte Verfahren durch ein anderes Verfahren ersetzt wird, wenn mit einem anderen Programm gearbeitet wird, oder wenn sich die im Verfahren verwendeten personenbezogenen oder personenbeziehbaren Merkmale ändern.
- (5) Die Begriffsbestimmungen für „personenbezogene Daten“ und „Verarbeitung“ ergeben sich aus der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und für „Mitbestimmung“ aus dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Mitbestimmung ist jeweils die Personalvertretung, die für den Dienststellenbereich gebildet ist, der von der beabsichtigten Maßnahme betroffen ist, soweit die Entscheidungszuständigkeit hinsichtlich der Maßnahme in diesem Dienststellenbereich beziehungsweise bei der jeweiligen Schulleitung liegt.
- (2) Bei landesweit eingesetzten Verfahren, für die das Kultusministerium als Projektträger die Projektverantwortung zentral wahrnimmt, werden die Mitbestimmungsverfahren vom Kultusministerium mit dem zuständigen Hauptpersonalrat durchgeführt.
- (3) Soweit einzelne Dienststellen landesweit eingesetzte Verfahren eigenständig erweitern, ergänzen oder sonst abändern, ist der dort gebildete jeweils zuständige Personalrat zu beteiligen. Dies gilt auch für Auswertungen, die von

der Dienststelle im Rahmen der vom Verfahren verarbeiteten Daten und bereitgestellten Programme in eigener Regie gestaltet werden können.

§ 5 Informationspflicht

- (1) Die zuständige Dienststelle unterrichtet den Personalrat frühzeitig und fortlaufend über die Planung, Konzeption, Entwicklung und gegebenenfalls die beabsichtigte Beschaffung der beabsichtigten Maßnahme (Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung technischer Einrichtungen oder Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten). Vor der Einführung ist der Personalrat unter Vorlage der vollständigen Unterlagen wie zum Beispiel Verfahrensbeschreibung, verwendete Programme, vorgesehene Übermittlungen, Folgenabschätzung und dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten umfassend zu unterrichten und seine Zustimmung zu beantragen. Ohne Zustimmung darf die Maßnahme nicht durchgeführt werden; in strittigen Fällen muss die nach § 78 LPVG herbeizuführende Entscheidung abgewartet werden.
- (2) Die Unterrichtung des Personalrats erfolgt rechtzeitig und umfassend.
 - Rechtzeitig bedeutet, dass die Information des zuständigen Personalrats und die Erörterung der Maßnahme zu einem Zeitpunkt stattfinden, der die Planung und Verwirklichung von Gestaltungsalternativen noch ermöglicht.
 - Umfassend bedeutet, dass die Dienststelle dem Personalrat alle für die Meinungs- und Willensbildung erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilt, dies umfasst insbesondere die relevanten Eintragungen des Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 EU-DSGVO. Die Informationen erfolgen schriftlich oder elektronisch in allgemeinverständlicher Form und werden auf Wunsch erläutert.
- (3) Bei der Einführung, Anwendung oder wesentlichen Änderung oder wesentlichen Erweiterung technischer Einrichtungen und Verfahren besteht im Rahmen der Mitbestimmung ein Anspruch der Personalvertretung auf Informationen über die gespeicherten Merkmale, den Verwendungszweck, das benutzte technische System einschließlich des Betriebssystems und insbesondere über die Anwendungsprogramme. Für jedes Verfahren und seine personenbezogenen Daten muss der Verwendungszweck abschließend beschrieben sein. Die Schulleitung legt dem Personalrat auf seinen Wunsch die Arbeitsweise und Verwendungszusammenhänge der Programme einschließlich der Möglichkeit der Verknüpfung von personenbezogenen Daten mit anderen Datenbeständen offen.
- (4) Der Personalrat wird auch über die im jeweiligen Verfahren vorgesehenen Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit rechtzeitig und

umfassend unterrichtet.

- (5) Der Personalrat wird unverzüglich unterrichtet bei der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 und 34 EU-DSGVO und in den Fortgang einbezogen.

§ 6 Zulässigkeit der Verarbeitung, Information der betroffenen Personen, Datenlöschung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dienststellen der Kultusverwaltung und öffentlichen Schulen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der oder die betroffene Person für bestimmte Zwecke eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a EU-DSGVO) oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der oder des Verantwortlichen oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt beziehungsweise in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e EU-DSGVO in Verbindung mit § 4 LDSG sowie Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Datenschutz an öffentlichen Schulen vom ...).
- (2) Personenbezogene Daten von Lehrkräften und anderen Beschäftigten dürfen nur im Rahmen von § 15 LDSG verarbeitet werden oder soweit dies zur Erfüllung der dienstlichen Aufgabe erforderlich ist. Personenbezogene Daten sollen möglichst über das Intranet übermittelt werden. Bei einer Übermittlung über das Internet müssen die personenbezogenen Daten grundsätzlich verschlüsselt übermittelt werden.
- (3) Der oder die Verantwortliche für die Verarbeitung informiert vor der Einrichtung eines persönlichen Zugangs über die technisch notwendigerweise anfallenden personenbezogenen Daten und die auf freiwilliger Basis erfassbaren weiteren persönlichen Daten und ihre Auswertungsmöglichkeiten sowie die für andere Nutzerinnen und Nutzer sichtbaren personenbezogenen oder personenbeziehbare Daten. Diese Information ist auf Verlangen zu wiederholen.

§ 7 Verhaltens- und Leistungskontrollen, Geheimhaltung und Dienstzeiten

- (1) Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle bzw. -bewertung der Beschäftigten mittels automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstiger statistischer Erfassung und Auswertung findet nicht statt und ist unzulässig.
- (2) Die Administration der Verfahren ist zur Verschwiegenheit nach § 3 Abs. 2 LDSG verpflichtet. Störfälle sind dem zuständigen Personalrat unverzüglich zu melden

(siehe § 5 Abs. 2) und die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer zu informieren. Die zuständige Personalvertretung, an die sich Beschäftigte im Beschwerdefall wenden können, kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen der Rahmendienstvereinbarung.

- (3) Die zur Verschlüsselung von personenbezogenen Daten notwendige Soft- oder Hardware wird den Beschäftigten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Außer einem Passwortschutz sollten zusätzlich weitere Datenschutzmaßnahmen nach Artikel 32 EU-DSGVO ergriffen werden.
- (4) Die Datenverarbeitung wird protokolliert, soweit dies technisch, organisatorisch oder datenschutzrechtlich erforderlich ist. Zugriffsrechte und Löschfristen dieser Protokollierung müssen dokumentiert werden. Administratorenrechte sollen nicht von der Dienststellenleitung oder dem Datenschutzbeauftragten ausgeübt werden.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen nicht ohne Rechtsgrundlage an Dritte übermittelt werden,

§ 8 Datenmissbrauch, Verstoß gegen die Dienstvereinbarung

Wenn die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass ein Datenmissbrauch oder ein Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung vorliegt (siehe § 5 Abs. 2), wird die zuständige Dienststelle unverzüglich die zuständige Personalvertretung und ggf. die zuständige Schwerbehindertenvertretung informieren und dann ggf. weitere personal- und personalvertretungsrechtliche Schritte einleiten. In einem solchen Fall ist insbesondere auch zu prüfen, ob nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen eine Maßnahme zurückgenommen werden kann oder ein Schadensersatzanspruch entstanden ist.

§ 10 Informationsveranstaltungen, Schulung und Beratung der Personalräte

- (1) Zur Gewährleistung der Wahrnehmung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten können einzelne vom Personalrat bestimmte Mitglieder gemäß § 44 LPVG an speziellen Schulungsmaßnahmen der Schulverwaltung teilnehmen. Soweit erforderlich können einzelne vom Personalrat bestimmte Mitglieder mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde bzw. der unteren Schulaufsichtsbehörde an entsprechenden internen Schulungen und Einführungsmaßnahmen teilnehmen, um einen Überblick über die technisch-organisatorischen Veränderungen zu

erlangen. Eine Grundschulung für alle Mitglieder des Personalrates bleibt hiervon unberührt.

Die Schulverwaltung unterrichtet die Personalräte auf Anforderung über die entsprechenden Schulungen.

- (2) Die Schulverwaltung berät Personalräte zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben durch sachverständige Mitarbeiter.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 1.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Rahmendienstvereinbarungen „Elektronische Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen“ vom 30. August 2005 und „Elektronische Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung“ vom 31. August 2005 außer Kraft.
- (2) Die Vereinbarung ist von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündbar. Im Einvernehmen zwischen dem Kultusministerium und den Hauptpersonalräten kann die Frist abgekürzt werden. Einvernehmliche Änderungen sind davon unabhängig jederzeit möglich.
- (3) Soweit einzelne Vorschriften der Dienstvereinbarung aufgrund anderweitiger Regelungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.
- (4) Die Dienstvereinbarung ist in der jeweils gültigen Fassung im Amtsblatt Kultus und Unterricht bekannt zu machen.
- (5) Die Dienststellen und Beschäftigten im Geschäftsbereich der Kultusverwaltung sind ausdrücklich auf diese Dienstvereinbarung und ihre Veröffentlichung hinzuweisen.

Stuttgart, den 07.2019

Für das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Föll
Ministerialdirektor

**Für den Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-,
Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und
Beratungszentren**

Alfred König

Für den Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien

Jörg Sobora

Für den Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen

Sophia Guter

Für den Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich

Martin Morgen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
öffentlichen Gymnasien, beruflichen Schulen, Grund-, Haupt-, Werkreal, Real- und Gemeinschaftsschulen, sowie an die Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren des Landes Baden-Württemberg

Stuttgart **17. Sep. 2019**

Aktenzeichen 14-5114/170/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Hinweise des Kultusministeriums und der Hauptvertrauenspersonen zur Förderung der Inklusion

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemeinsam mit den Hauptschwerbehindertenvertretungen setzt sich das Kultusministerium für die Förderung der Inklusion ein; es soll ein Beitrag zur Beseitigung von unsichtbaren Barrieren erkrankter Lehrkräfte geleistet werden.

Oft bestehen Ängste, einen ausgestellten Schwerbehindertenausweis, die Bescheinigung einer Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen oder ganz grundsätzlich einen Grad der Behinderung (GdB) offen zu legen, weil Vorbehalte befürchtet werden.

Es ist uns ein großes Anliegen, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von behinderten (mit einem GdB von 30 und 40), schwerbehinderten (ab dem GdB von 50) und ihnen gleichgestellten (durch die Agentur für Arbeit) Lehrkräften in der Schule gelingt. Die amtlich bestätigte Eigenschaft einer Behinderung stellt in keiner Weise ein Einstellungs- oder Beförderungshindernis dar und mit Hilfe von geeigneten Maßnahmen (Nachteilsausgleichen) soll die Leistungsfähigkeit und die Arbeitszufriedenheit dieser Lehrkräfte erhalten und gefördert werden.

Schwerbehinderte, den Schwerbehinderten gleichgestellte (im Folgenden: gleichgestellte) und behinderte Kolleginnen und Kollegen sind ein wichtiger Bestandteil eines jeden Kollegiums. Die Arbeit, die diese Lehrkräfte trotz ihrer gesundheitlichen Einschränkungen erbringen, wird von allen Beteiligten wertgeschätzt.

Das Kultusministerium ist im Verbund mit den anderen Ministerien bestrebt, alles Notwendige in die Wege zu leiten, um die gesetzliche Mindestquote für die Beschäftigung schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen sicherzustellen.

Im Rahmen der erhöhten Fürsorge wird auf die spezifischen Arbeitsbedingungen eingegangen.

Lehrerbildung

In der neuen Handreichung „Nachteilsausgleiche in der Lehrerbildung“ für Referendarinnen und Referendare bzw. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter vom November 2018 sind neue differenzierte Regelungen, wie die verschiedenen Nachteilsausgleiche aufgrund von chronischen Erkrankungen, Behinderungen oder einer Schwerbehinderung umzusetzen sind, festgelegt.

Bereiche, in denen hier Nachteilsausgleiche gewährt werden können, sind Änderungen in der Organisation und Durchführung des Studiums sowie des Vorbereitungsdienstes als auch bei Teilprüfungen und Leistungsnachweisen. Mögliche Maßnahmen können z. B. sein: Verlängerung von Vorbereitungszeiten, Erlaubnis von Hilfsmitteln, frühzeitige Bekanntgabe von Prüfungsterminen.

Die Einführung des Teilzeitreferendariats für schwerbehinderte Referendarinnen und Referendare bzw. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter wirkt sich positiv auf die Ausbildungssituation aus. Es wird dadurch im Einzelfall möglich sein, die Berufsausbildung abzuschließen und danach den Beruf einer Lehrerin bzw. eines Lehrers auszuüben.

Nach Abschluss des Referendariats bzw. der Lehramtsausbildung wird besonders darauf geachtet, dass die besonderen Belange der Schwerbehinderten oder Gleichgestellten bei der Einstellung berücksichtigt werden

Bewerbung/Einstellung

Auch die Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift gibt eine Hilfestellung bei der Stellenbesetzung, den Arbeitsplatzbedingungen und bei der Berufsförderung.

Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber müssen zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden, es sei denn, dass die fachliche Eignung ganz offensichtlich fehlt (z. B. wenn Fächer nicht auf die ausgeschriebene Stelle passen). Bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung sind schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt einzustellen.

Unterrichtstätigkeit

Gemäß des Sozialgesetzbuches IX treffen die Arbeitgeber mit dem Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung eine verbindliche Inklusionsvereinbarung. Dabei sind verschiedene Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, so auch die Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift in die geltende Inklusionsvereinbarung eingeflossen und sie wurde auf schulische Bedingungen hin ausgelegt. Die meisten Dienststellen im Land haben bereits eine Inklusionsvereinbarung abgeschlossen.

Eine umfassende Unterstützung erfahren die schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräfte in der schulischen Inklusionsvereinbarung, in der darüber hinaus auch die Lehrkräfte mit einem GdB von 30 und 40 ohne Gleichstellung mit den schwerbehinderten Lehrkräften in fast allen Punkten mit einbezogen und diverse Nachteilsausgleiche gewährt werden.

Den schwerbehinderten Lehrkräften wird zudem je nach GdB und Deputat eine Deputatsermäßigung gewährt. Genauere Informationen und Tabellen finden Sie dafür auf der Homepage der Hauptvertrauenspersonen:

www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de

Fortbildung und Beförderung

Bei der Auswahl zu Fortbildungsmaßnahmen wird darauf geachtet, Schwerbehinderten und Gleichgestellten die Teilnahme zu ermöglichen. Außerdem ist nach der SchwbVwV bei der Besetzung neuer oder freier Dienststellen, die einem Beförderungsamts zuzuordnen sind, darauf zu achten, dass Sie unter Beachtung von Art. 33 Abs. 2 GG bevorzugt zu berücksichtigen sind.

Erkrankung

In der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) werden u. a. die besonderen Belange der verbeamteten schwerbehinderten Lehrkräfte bei Erkrankungen unter Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung beachtet. So sind bei der „Gestuften Wiederaufnahme“ des Dienstes die besonderen Situationen der schwerbehinderten und gleichgestellten verbeamteten Lehrkräfte zu berücksichtigen. Von Seiten des Kultusministeriums sind die Regierungspräsidien und Staatlichen Schulämter darauf hingewiesen worden, dass aus dienststellenspezifischen Gründen eine Höchstdauer der Maßnahme von bis zu 12 Monaten möglich ist.

Berufsende

Ab dem 55. Lebensjahr haben schwerbehinderte Lehrkräfte die Möglichkeit, in zwei unterschiedlichen Modellen eine Altersteilzeit zu beantragen.

Desweiteren können schwerbehinderte Lehrkräfte bereits ab 60 bzw. 62 Jahren ihren Antragsruhestand einreichen, dies ist auch zum Schulhalbjahr (01.02.) möglich.

Genauere Informationen finden Sie hierzu ebenfalls auf der angeführten Homepage der Hauptvertrauenspersonen.

Wir handeln so im Sinne der Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention, die den wertvollen Beitrag, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können hervorhebt..

Scheuen Sie sich daher nicht, bei längerer Erkrankung die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft zu beantragen. Sie entlasten sich damit selbst im täglichen Arbeitsprozess in der Schule und leisten auch einen erheblichen Beitrag zur Teilhabe behinderter Menschen in der Arbeitswelt Schule.

Auch um die Beschäftigungsquote schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen im Schuldienst realistisch abzubilden, ist die formale Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft von betroffenen Lehrkräften wichtig. Die Erhaltung und Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben ist gemeinsames Anliegen von Kultusministerium und der Schwerbehindertenvertretung. Deshalb stehen wir in regelmäßigem Kontakt.

Nutzen Sie die Unterstützung, Beratung und Begleitung durch die Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Lehrkräfte auf den verschiedenen Ebenen (Örtliche Vertrauens-

personen in den Schulen bzw. bei den Staatlichen Schulämtern (ÖVP), Bezirksvertrauenspersonen bei den Regierungspräsidien (BVP) und Hauptvertrauenspersonen (HVP). Die Homepage der Hauptvertrauenspersonen bietet ihnen die aktuellsten Informationen zu allen Themen, die mit Krankheit und Schwerbehinderung zu tun haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Dr. Susanne Eisenmann". The signature is fluid and cursive, with a large initial "D" and a long, sweeping underline.

Dr. Susanne Eisenmann